

Landesherrn sind solange für Behörden und Bürger nicht verbindlich, als sie nicht die Mitunterschrift oder Genehmigung des zuständigen verantwortlichen Ministers tragen. Dieser übernimmt damit die staatsrechtliche Verantwortung, von welcher der Fürst frei ist, besonders dem Lande und der Volksvertretung oder sonstigen parlamentarischen Körperschaften gegenüber, aber auch gegenüber dem Fürsten selbst. Die Teilung der öffentlichen Gewalten zwischen Fürst und Volk ist in besonderen Urkunden, den Verfassungen, verbrieft, auf welche vom Fürsten, den Beamten und auch seitens der Volksvertreter ein Eid zu leisten ist. In manchen Staaten besteht ein Staatsgerichtshof, vor welchen die Minister wegen Verfassungsverletzung zur Rechenschaft gezogen werden können.

Nach dem sogenannten Zweikammersystem stehen in den größeren deutschen Bundesstaaten je zwei parlamentarische Körperschaften neben den sonstigen Regierungsbehörden. Ihre Zusammensetzung und Zuständigkeit ist in den Verfassungen und besonderen Wahlgesetzen niedergelegt.

Die ersten Kammern (Herrenhaus, Reichsrat, erste Stände-kammern) bestehen gewöhnlich aus Mitgliedern der landesherrlichen, souveränen und adligen Familien, ferner aus Vertretern des Grundbesitzes, der Städte und der Universitäten. Außerdem kommen auch gesetzliche Vertretungen der Industrie, des Kaufmannsstandes und des Handwerks vor; es werden ferner Personen aus besonderem Vertrauen durch den Landesherrn berufen.

Die zweiten Kammern (Abgeordnetenhaus, zweite Stände-kammern) gehen aus Wahlen hervor. Man hat auch hier (S. 10) das aktive Wahlrecht von der passiven Wählbarkeit zu unterscheiden. Für beides sind besondere Voraussetzungen in bezug auf Alter, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, Vermögen (keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln) und Steuerleistung zu erfüllen. Die Wahl ist eine öffentliche oder geheime, je nachdem die Willenserklärung öffentlich oder durch geschlossenen Wahlzettel erfolgt. Sie ist eine direkte oder indirekte. Bei der indirekten Wahl werden erst von den Urwählern Mittelsmänner (Wahlmänner) gewählt, welche die Wahl der Abgeordneten ihrerseits vorzunehmen haben. Mit der indirekten Wahl ist die geheime Wahl verbindlich, so daß in diesem Zusammenhang auch von einer halbgeheimen Wahl gesprochen werden kann, wenn entweder die Wahl der Wahlmänner oder die der Abgeordneten geheim ist. Die Wahlperiode oder Mandatsdauer der Abgeordneten ist gewöhnlich entweder eine drei- oder fünfjährige, vorher können Ersatzwahlen stattfinden, falls ein gesetzliches oder unvorhergesehenes Ausscheiden des Abgeordneten innerhalb der Wahlperiode eintritt. Die Wahlkreiseinteilung